Reglement über die Diplomprüfungen an der eidgenössisch anerkannten Höheren Fachschule für Wirtschaft Baselland

Vom 16. April 2002 (Stand 1. August 2002)

Der Schulrat KV Reinach / Die Präsidentenkonferenz der Schulen des KV Baselland, gestützt auf den Beschluss des Landrates des Kantons Basel-Landschaft vom 7. Februar 1990 und die eidgenössische Verordnung des EVD vom 15. März 2001 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Höheren Fachschulen für Wirtschaft, beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

[1] Die einzelnen Prüfungen sollen den Studierenden zeigen, dass sie die in den Lehrplänen umschriebenen Ausbildungsziele erreicht haben.

[2] Das Bestehen der ersten Teilprüfung ist Voraussetzung für den Übertritt ins zweite Studienjahr. Das Bestehen der ersten und der zweiten Teilprüfung ist Voraussetzung für den Übertritt in das dritte Studienjahr.

[3] Die Inhaberinnen und Inhaber des Diploms sollen fähig sein, in ihrem Bereich selbständig Fach- und Führungsverantwortung zu übernehmen.

§ 2 Umfang der Diplomprüfung

[1] Die Diplomprüfung umfasst:

a. die erste Teilprüfung nach dem ersten Studienjahr,
b. die zweite Teilprüfung nach dem zweiten Studienjahr,
c. die dritte Teilprüfung nach dem dritten Studienjahr.

2 Zulassung

§ 3 Zulassung

[1] Zur ersten Teilprüfung wird zugelassen, wer das erste Studienjahr an der HFW Baselland absolviert und die Studien- und Prüfungsgebühren bezahlt hat.

[2] Zur zweiten Teilprüfung wird zugelassen, wer die erste Teilprüfung bestanden, das zweite Studienjahr an der HFW Baselland besucht und die Studien- und Prüfungsgebühren bezahlt hat.

[3] Zur dritten Teilprüfung wird zugelassen, wer die zweite Teilprüfung bestanden, das dritte Studienjahr an der HFW Baselland besucht und die Studien- und Prüfungsgebühren bezahlt hat.

[4] Sind weniger als 75% der erteilten Lektionen besucht worden, kann die Prüfungskommission auf Antrag der Schulleitung die Zulassung zu den Prüfungen verweigern.

3 Prüfungsorgane

§ 4 Prüfungskommission

[1] Die Prüfungskommission besteht aus den Mitgliedern des Schulrats KV Reinach. Die Prüfungsleitung und deren Stellvertretung nehmen mit beratender Stimme an deren Sitzungen teil.

[2] Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

a. Entscheid über die Zulassung zu den Prüfungen,
b. Überwachung und Beaufsichtigung der Prüfungen,
c. Überprüfung der Noten,
d. Entscheid über das Bestehen der ersten, der zweiten sowie der dritten Teilprüfung,
e. Entscheid über die Wiederholung des entsprechenden Studienjahres und einzelner Prüfungen,
f. Festlegung der Prüfungsgebühren.

[3] Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 5 Prüfungsleitung

[1] Die Leitung der Höheren Fachschule für Wirtschaft amtet als Prüfungsleitung. Die Rektorin oder der Rektor amten als Stellvertretung.

[2] Der Prüfungsleitung obliegen die folgenden Aufgaben:

a. Aufstellung des Prüfungsplanes,
b. Zuteilung der Expertinnen und Experten,
c. Festlegung der Anforderungen an die Prüfungsaufgaben,
d. Anforderung der Prüfungsaufgaben von den Fachexpertinnen und Fachexperten,
e. Durchführung der Prüfungen,

f. Berichterstattung an die Prüfungskommission über den Verlauf der Prüfungen,
g. Antragstellung auf Abnahme der Prüfungsergebnisse zuhanden der Prüfungskommission,
h. Organisation der Diplomfeier.

§ 6 Expertinnen und Experten

[1] Die Prüfungen werden in der Regel von den in den Klassen unterrichtenden Dozierenden und von Expertinnen und Experten abgenommen.

[2] Als Expertinnen und Experten amten in der Regel externe Fachleute.

[3] Mindestens eine Expertin oder ein Experte beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten.

[4] Mindestens eine Expertin oder ein Experte nehmen an den mündlichen Prüfungen teil und erstellen ein Protokoll darüber.

§ 7 Schweigepflicht

[1] Alle Prüfungsorgane unterstehen der Schweigepflicht.

4 Prüfungsfächer, Prüfungsart, Prüfungsdauer

§ 8 Erste Teilprüfung

[1] An der ersten Teilprüfung werden folgende Fächer geprüft:

a. Unternehmen und Organisation: schriftlich, 120 Minuten
b. Finanzielles Rechnungswesen: schriftlich, 90 Minuten
c. Privatrecht: schriftlich, 120 Minuten
d. Statistik/Wirtschaftsmathematik:
    1. Statistik: schriftlich, 90 Minuten
    2. Wirtschaftsmathematik: schriftlich, 90 Minuten

§ 9 Zweite Teilprüfung

[1] An der zweiten Teilprüfung werden folgende Fächer geprüft:

a. Personalmanagement und -führung: mündlich, 30 Minuten
b. Marketing: schriftlich, 150 Minuten
c. Betriebliches Rechnungswesen, schriftlich: 90 Minuten
d. Wirtschaftsinformatik: schriftlich, 180 Minuten

§ 10 Dritte Teilprüfung

[1] An der dritten Teilprüfung werden folgende Fächer geprüft:

a. Unternehmens- und Mitarbeiterführung: schriftlich, 90 Minuten; mündlich, 20 Minuten
b. Controlling: schriftlich, 90 Minuten
c. Volkswirtschaft: schriftlich, 90 Minuten; mündlich, 20 Minuten
d. Öffentliches Recht/Steuerrecht:
   1. Öffentliches Recht: schriftlich, 60 Minuten
   2. Steuerrecht: schriftlich, 60 Minuten
e. Deutsch und Kommunikation: schriftlich, 180 Minuten; mündlich, 20 Minuten
f. Fremdsprachen:
   1. Englisch: BEC vantage, 150 Minuten; mündlich, 20 Minuten
   2. Französisch: mündlich, 30 Minuten

5 Notengebung, Notengewichtung

§ 11 Notenwerte

[1] Die Prüfungsleistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note.

[2] Die Note 4 und höhere Noten bezeichnen genügende. Noten unter 4 ungenügende Leistungen.

[3] Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

§ 12 Berechnung der Fachnoten und der Gesamtnote

[1] Für jedes Prüfungsfach wird eine Fachnote erteilt.

[2] In Fächern mit mehr als einer Positionsnote wird die Fachnote als einfacher Durchschnitt der Positionsnoten errechnet und auf eine halbe Note gerundet.

[3] Der Durchschnitt aller Fachnoten aus den drei Teilprüfungen ergibt die Gesamtnote. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

§ 13 Notenausweise/Prüfungszeugnis

[1] Für jede Teilprüfung wird ein separater Notenausweis erstellt und vom Prüfungsleiter unterschrieben.

[2] Die Noten der drei Teilprüfungen werden im Diplomzeugnis zusammengefasst.

6 Ergänzende Bestimmungen

§ 14 Fernbleiben und Rücktritt von der Prüfung

[1] Wer wegen Krankheit, Unfall oder anderen zwingenden Gründen nicht zu einer Prüfung antreten kann, hat dies unverzüglich der Prüfungsleitung mitzuteilen und zu belegen.

[2] Wer unentschuldigt oder ohne zwingenden Grund fernbleibt, hat die Prüfung nicht bestanden.

[3] Ein Rücktritt ohne zwingende Gründe nach Beginn der Prüfung hat das Nichtbestehen der Prüfung zur Folge.

[4] Wer aus gesundheitlichen Gründen eine Prüfung nicht ablegen kann, muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein Arztzeugnis belegen.

[5] Wer aus zwingenden Gründen eine Prüfung abbricht, hat die angefangene Prüfung am nächsten ordentlichen Prüfungstermin zu vervollständigen. Ausnahmen können nur in besonderen Härtefällen gemacht werden und bedürfen der Genehmigung durch die Prüfungskommission.

[6] Die Prüfungsleitung entscheidet über das Vorliegen zwingender Gründe.

§ 15 Aufsicht und Hilfsmittel

[1] Bei den Prüfungen dürfen nur ausdrücklich erlaubte Hilfsmittel verwendet werden.

[2] Die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird beaufsichtigt.

[3] Die Aufsichtspersonen halten die Beobachtungen schriftlich fest.

§ 16 Verstösse gegen die Prüfungsordnung

[1] Verwendet eine Kandidatin oder ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel oder liegt ein anderer Verstoss gegen dieses Reglement vor, ist der Sachverhalt unverzüglich der Prüfungsleitung zu melden und zu protokollieren.

[2] Erweist sich die Beanstandung als gerechtfertigt, trifft die Prüfungskommission wahlweise folgende Massnahmen:

a. Ungültigerklärung der Prüfung im betreffenden Fach,

b. Ungültigerklärung der ganzen Prüfung.

[3] Die Wiederholung der Prüfung kann in beiden Fällen erst am nächsten ordentlichen Prüfungstermin erfolgen.

[4] Wird ein Verstoss gegen die Prüfungsordnung erst nachträglich festgestellt, kann die Prüfungskommission das Bestehen der Teilprüfung widerrufen und das entsprechende Zeugnis und das Diplom zurückfordern.

§ 17 Zutritt zu den Prüfungen

[1] Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

[2] Die Mitglieder der Prüfungskommission, die Mitglieder der Schulleitung sowie die zuständigen Vertretungen des Bundes und des Kantons Basel-Landschaft haben jederzeit Zutritt zu den Prüfungen.

§ 18 Aufbewahrung der Prüfungsarbeiten

[1] Das Sekretariat der HFW Baselland bewahrt die Prüfungsarbeiten und Aufgaben während zwei Jahren, die Prüfungsnoten während zehn Jahren auf.

7 Bestehen der Prüfungen

§ 19 Bestehen der Prüfungen

[1] Die erste Teilprüfung gilt als bestanden, wenn

a. der auf eine Dezimalstelle gerundete Durchschnittswert der vier Fachnoten mindestens 4,0 beträgt;
b. höchstens eine Fachnote unter 4,0 liegt;
c. keine Fachnote unter 3,0 liegt.

[2] Die zweite Teilprüfung gilt als bestanden, wenn

a. der auf eine Dezimalstelle gerundete Durchschnittswert der vier Fachnoten mindestens 4,0 beträgt;
b. höchstens eine Fachnote unter 4,0 liegt;
c. keine Fachnote unter 3,0 liegt.

[3] Die dritte Teilprüfung gilt als bestanden, wenn

a. der auf eine Dezimalstelle gerundete Durchschnittswert der sechs Fachnoten mindestens 4,0 beträgt;
b. höchstens zwei Fachnoten unter 4,0 liegen;
c. keine Fachnote unter 3,0 liegt.

[4] Die Diplomprüfung gilt als bestanden, wenn alle drei Teilprüfungen bestanden sind.

§ 20 Diplom

[1] Wer die drei Teilprüfungen bestanden hat, erhält ein Diplom und ein Diplomzeugnis. Das Diplomzeugnis enthält die Noten aus den drei Teilprüfungen. Das Diplom bezeugt, dass die Inhaberin bzw. der Inhaber das Studium an der Höheren Fachschule für Wirtschaft erfolgreich abgeschlossen hat.

[2] Das Diplom wird von der Vorsteherin oder vom Vorsteher der Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft, von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Schulrats KV Reinach und von der Schulleiterin oder vom Schulleiter der Höheren Fachschule für Wirtschaft unterschrieben.

[3] Die Inhaberinnen und Inhaber des Diploms dürfen den eidgenössisch geschützten Titel «Betriebswirtschafterin HF» oder «Betriebswirtschafter HF» öffentlich führen.

8 Prüfungswiederholung

§ 21 Prüfungswiederholung

[1] Jede nicht bestandene Teilprüfung kann nur einmal und frühestens am nächsten ordentlichen Prüfungstermin wiederholt werden.

[2] Es werden in der Regel die Fächer geprüft, in denen bei der ersten Prüfung die Noten unter 4,5 lagen. Die Prüfungskommission entscheidet auf schriftlichen Antrag über Abweichungen von dieser Regel.

[3] Wer an der ersten Teilprüfung nur eine ungenügende Note unter 3 erzielt und einen Notenschnitt von mindestens 4,0 erreicht hat, kann auf schriftliches Gesuch hin das Studium im zweiten Studienjahr fortsetzen und die Wiederholung der ersten Teilprüfung zusammen mit der zweiten Teilprüfung ablegen.

9 Rechtspflege

§ 22 Beschwerde

[1] Beschwerden gegen Entscheide, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, sind innert 10 Tagen, schriftlich und begründet der Schulleitung zuhanden der Prüfungskommission einzureichen.

[2] Gegen Entscheide der Prüfungskommission kann innert 10 Tagen, schriftlich und begründet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden.

§ 23 Akteneinsichtsrecht

[1] Während des Laufes der Beschwerdefrist haben die Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, das Recht, Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten und die sie betreffenden Prüfungsunterlagen zu nehmen.

10 Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt am 1. August 2002 in Kraft.

[2] Es findet auch Anwendung auf Kandidatinnen und Kandidaten, welche erstmals seit Herbst 2001 das Studium nach der Verordnung des EVD vom 15. März 2001 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Höheren Fachschulen für Wirtschaft durchlaufen.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
16.04.2002	01.08.2002	Erlass	Erstfassung	GS 34.0567

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	16.04.2002	01.08.2002	Erstfassung	GS 34.0567